

# Satzung

## Wählergemeinschaft Kulmbach WGK e.V. (FW)

### § 1

#### Name, Sitz und Zielsetzung des Vereins

1. Die Wählergemeinschaft Kulmbach WGK e.V. (FW) ist eine Vereinigung parteipolitisch ungebundener Bürger, die sich zum Ziel gesetzt haben, die in der Stadt Kulmbach und im Landkreis Kulmbach zu betreibende Kommunalpolitik zum Wohle der Bürgerschaft mitzugestalten.
2. Deshalb beteiligt sich die Wählergemeinschaft Kulmbach WGK e.V. an den Kommunalwahlen, sowie deren Vorbereitung in Wort und Schrift. Sie tritt insoweit als überparteiliche freie Wählergruppe im Sinne des Bayerischen Gemeindewahlgesetzes auf unter dem Namen Freie Wähler / WÄHLERGEMEINSCHAFT KULMBACH WGK e.V. (im nachfolgenden Text als WGK bezeichnet)
3. Die WGK ist im Vereinsregister eingetragen und hat ihren Sitz in Kulmbach.

### § 2

#### Zweck

1. Zweck und Aufgabe der WGK besteht darin, eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
2. Zur Verwirklichung der politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie als Parteifreie allein ihrem Gewissen verantwortlich sind und sachgerecht zum Wohl der Bürger der Stadt Kulmbach und des Landkreises Kulmbach entscheiden.
3. Die WGK verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Sie erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
4. Die WGK kann einer überörtlichen, gleichgesinnten Vereinigung beitreten.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in die WGK erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Sie setzt die Vollendung des 16. Lebensjahres voraus sowie die Versicherung, keiner politischen Partei anzugehören.
2. Die Aufnahme in Form einer Familienmitgliedschaft kann für Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartnerschaften und deren Kinder beantragt werden. Die Familienmitgliedschaft kann auch nur von einem Elternteil mit mindestens 2 Kindern beantragt werden. Das Alter der Kinder sollte zwischen 16 und 27 Lebensjahren liegen. Die Kinder sollten sich noch in der Schule, in einer Ausbildung oder in einem Studium befinden.
3. Die Beitrittserklärung oder die Bewilligung einer Familienmitgliedschaft wird mit der Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Aus wichtigem Grund kann ein Bewerber vom Vorstand abgelehnt werden. Jedem Mitglied ist der Austritt aus der WGK freigestellt; er ist durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Vorstandschaft (§ 4) vorzunehmen und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
4. Die Mitgliedschaft eines Kindes aufgrund Familienmitgliedschaft endet mit Vollendung des 27. Lebensjahres, es sei denn das Mitglied erklärt gegenüber dem Vorstand schriftlich, dass die Mitgliedschaft als Einzelmitglied weiter bestehen soll.

5. Die Vorstandschaft kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die in §§ 1 und 2 aufgeführten Grundsätze verstößt oder einer politischen Partei beitrifft. Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen und wird mit Zugang wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von 1 Monat verlangen, dass über den Ausschluss die Mitgliederversammlung entscheidet.

6. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes.

#### § 4 Vorstandschaft

Die ehrenamtliche Vorstandschaft der WGK besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden

Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus

- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister
- und einem Beisitzer.

#### § 5

Vorstandschaft gemäß § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, die im Rahmen der Einzelvertretungsbefugnis den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.

#### § 6 Wahl der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung (§7) auf jeweils 3 Jahre gewählt. Die Wahl ist schriftlich und geheim. Auf Antrag kann die Wahl auch offen vorgenommen werden, es sei denn, dass auch nur ein anwesendes Mitglied widerspricht oder über mehr als nur einen Kandidaten abzustimmen ist.

#### § 7 Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr (Kalenderjahr) hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden, zu der die Mitglieder des Vereins durch den Vorstand 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Eine Ladung kann auch in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied dem zuvor widersprochen hat oder wenn die Tagesordnung die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen beinhaltet. Die Ladung gilt mit der Absendung der E-Mail als bewirkt.

2. Eine Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft unverzüglich einzuberufen, wenn der Bestand der WGK gefährdet ist, oder dessen Zielsetzung und Zweck (§§ 1,2) geändert werden sollen. Sie ist ferner binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder ihrer durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen Vertreter. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung (§6 und § 11 Abs. 2 bleiben unberührt).

4. Über die gefassten Beschlüsse ist eine von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, was voraussetzt, dass die Unterzeichnenden an der Versammlung teilgenommen haben.

5. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer der Wahlperiode der Vorstandschaft zwei Revisoren, die jährlich die Kassenprüfung (§ 9) vorzunehmen und der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten haben. Sie entscheidet über die Entlastung der Vorstandschaft, über die des Schatzmeisters (§ 9) nach Anhörung der Revisoren (§ 7 Abs. 5 S.1).

6. Der Mitgliederversammlung obliegt die Aufstellung von Wahlvorschlägen der WGK für die Kommunalwahlen (Stadtrat, Kreistag, Oberbürgermeisterwahl).

#### § 8 Beiträge

1. Es wird ein jährlicher Beitrag erhoben.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann ermäßigte Beiträge für Familienmitgliedschaften oder für Mitglieder, die sich in Schule, Ausbildung oder Studium befinden und noch nicht älter als 27 Jahre sind, festsetzen.
3. Der Beitrag ist bis spätestens 31. März jeden Jahres zu zahlen.

#### § 9 Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister hat über die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und mindestens einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung darüber Rechnung zu legen.

#### § 10 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen sind auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Über sie ist mit einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zu beschließen.

#### § 11 Auflösung

1. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so bedarf es dazu einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder unter der weiteren Voraussetzung, dass die Mitglieder der WGK in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung (§7 Abs.1) auf einen solchen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen worden sind.
2. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen der Stadt Kulmbach zu und ist ausschließlich zweckgebunden einem sozialen Zweck zuzuführen.

Kulmbach, den 18. März 2019